



Präambel

Die **Partei WfD** ist davon überzeugt, dass die Gestaltung eines zukunftsfähigen politischen und gesellschaftlichen Lebens auf definierten Grundwerten, Wahrhaftigkeit, gegenseitiger respektvoller Achtung, auf Zuhören und Dialog und auf der Möglichkeit zu politischer Mitsprache für alle Bürgerinnen und Bürger beruhen muss.

Die **Partei WfD** hat sich die Aufgabe gestellt, einen gesellschaftlichen Wandel hin zu einer wertebasierten Gesellschaft zu fördern, parlamentarisch zu begleiten und politisch wirksam werden zu lassen.

Die **Partei WfD** will weder die persönliche Macht ihrer Mitglieder noch deren Karriere fördern, sondern die Fähigkeiten der Mitglieder zu Eigeninitiative, Selbstverantwortung, gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung und Willensbildung entwickeln und nutzen.

Die **Partei WfD** hat eine föderale Struktur und verlagert Entscheidungsprozesse auf eine möglichst basisnahe Ebene.

Die **Partei WfD** lädt alle Menschen, die in diesem Sinne eines „guten Willens“ sind und sich mit dem Selbstverständnis der Partei identifizieren, zur Mitarbeit ein.

Unser Leitbild ist der Mensch

- Die **Partei WfD** handelt ideologiefrei aus dem Prinzip der Wahrhaftigkeit.
- Die **Partei WfD** arbeitet achtsam und friedlich, klar und konsequent.
- Die **Partei WfD** diskutiert mit Menschen, die andere Sichtweisen haben, auf der Suche nach der Wahrheit.
- Die **Partei WfD** begegnet allen Menschen auf Augenhöhe.
- Die **Partei WfD** strebt weder nach persönlicher Macht noch nach materiellem Gewinn.
- Die **Partei WfD** ist Teil einer globalen Menschheitsfamilie mit unterschiedlichen Kulturen, Traditionen und Gesellschaftsformen, die wir als gleichwertig respektieren.
- Der Erhalt und die Wiederherstellung der Würde der Menschen und der Natur sind das unbedingte Ziel von der **Partei WfD**
- Die **Partei WfD** setzt sich ein für Freiheit zur Potentialentfaltung in allen nicht-materiellen Bereichen, Gleichheit vor dem Recht, Chancengleichheit und politische Mitbestimmung für alle Menschen, Solidarität in wirtschaftlichen Beziehungen als Grundlage eines würdevollen Lebens, Nachhaltigkeit im Umgang mit der Natur.
- Die **Partei WfD** strebt ein gemeinwohlorientiertes Wirtschaftssystem an und bekämpft Gewinnmaximierung auf Kosten von Menschenwürde und Umwelt.
- Die **Partei WfD** will den Verbrauch materieller Güter und Ressourcen der Erneuerungsrate der Natur anpassen.

Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt I</u>	
Name, Sitz, Ziel	3
<u>Abschnitt II</u>	
Mitgliedschaft	3
<u>Abschnitt III</u>	
Organe	6
<u>Abschnitt IV</u>	
Gliederung	10
<u>Abschnitt V</u>	
Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	10
<u>Abschnitt VI</u>	
Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen	12
<u>Abschnitt VII</u>	
Verfahrensbestimmungen	12
<u>Abschnitt VIII</u>	
Sonstige Bestimmungen	15

Satzung

Abschnitt I

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- § 1.1. Die Partei trägt den Namen **Werte für Deutschland**
Die Kurzform der Partei lautet **Partei WfD**
- § 1.2. Untergliederungen der **Partei WfD** führen den Namen **WfD** und ihre Gebietsbezeichnung
- § 1.3. Sitz der **Partei WfD** ist Ludwigsburg
- § 1.4. Das Tätigkeitsgebiet der **Partei WfD** ist die Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Zweck, Ziel und Programm

- § 2.1 Die **Partei WfD** will auf allen Gebieten das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union auf der Grundlage und im Sinne ihres Leitbildes, einer ethischen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung mitgestalten.
- § 2.2 In ihrem Programm arbeitet die **Partei WfD** grundsätzliche Ziele, politische Leitsätze und Grundwerte nach ihrem Leitbild aus.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen

- § 3.1 Mitglied der **Partei WfD** kann jeder Mensch werden, der bereit ist, die Ziele und das Leitbild der Partei zu fördern und außerdem
- § 3.2 die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder eine ausländische Staatsbürgerschaft, jedoch seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens 5 Jahren hat
- § 3.3 mindestens 14 Jahre alt ist
- § 3.4 nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat;
- § 3.5 weder offiziell noch inoffiziell Mitglied einer faschistischen, extremistischen, terroristischen und/oder gewaltverherrlichenden Organisation ist. Dies ist bei der Anmeldung vollständig zu offenbaren.
- § 3.6 Über die Aufnahme entscheiden die Vorstände der kleinsten Gliederung.
- § 3.8 Die Parteimitgliedschaft besteht grundsätzlich im **Partei WfD** Gebietsverband des Hauptwohnsitzes. Bei einem Umzug kann die Mitgliedschaft auf Antrag weiter in dem bisherigen Gebietsverband verbleiben. Ein begründeter Antrag auf Mitgliedschaft in einem anderen Gebietsverband wird vom **Partei WfD** Vorstand entschieden.
- § 3.9 Deutsche Staatsangehörige mit Lebensmittelpunkt im Ausland, die für die Bundestagswahlen berechtigt sind, können eine Mitgliedschaft in ihrer letzten Heimatgemeinde beantragen.
- § 3.10 Die zuständigen Vorstände können Menschen, die nach § 3 nicht Mitglied werden können, für einen Zeitraum von zwei Jahren als Gastmitglied aufnehmen. Der Gastmitglied-Status kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden. Gastmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und können keine Parteifunktion übernehmen. Gastmitglieder können Vorschläge einbringen sowie auf Einladung an Sitzungen teilnehmen.
- § 3.11 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Einzug des ersten Beitrages

§ 4 Doppelmitgliedschaft

§ 4.1 Einer Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei und in der *Partei WfD* steht prinzipiell nichts im Wege insofern sie nicht in einer Partei oder Organisation der unter §3.5 ausgeschlossenen ist. Die bereits bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist im Mitgliedsantrag anzuführen und wird vom Bundes- oder Landesvorstand in jedem Einzelfall geprüft.

§ 5 Unterstützer

§ 5.1 Menschen, welche die Ziele und das Leitbild der *Partei WfD* fördern wollen, aber kein Parteimitglied sein möchten, sind herzlich eingeladen, auch ohne Parteimitgliedschaft als Unterstützer an der Verwirklichung des Leitbilds und der Ziele mitzuarbeiten.

§ 5.3 Unterstützer stellen einen Antrag auf Unterstützende Mitarbeit an den Vorstand ihres Gebietsverbandes auf dessen Ebene sie mitarbeiten wollen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der jeweiligen Organisation.

§ 5.4 Unterstützer und können Vorschläge einbringen sowie auf Einladung an Sitzungen teilnehmen. Unterstützer haben kein aktives und passives Wahlrecht und können keine Parteifunktion übernehmen.

§ 5.5 Für Unterstützer gelten die Regelungen der § 3.1. - 3.10 entsprechend.

§ 6 Mitgliedsrechte und –pflichten

§ 6.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der Satzung teilzunehmen und an der politischen Meinungsbildung nach dem Leitbild der *Partei WfD* mitzuwirken.

§ 6.2 Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines zuständigen Gebietsverbandes.

§ 6.3 Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als zwei Drittel der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 6.4 Die Mitglieder dürfen in nicht mehr als 2 Vorstandsämter gleichzeitig tätig sein.

§ 6.5 Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Werteleitbild der Partei zu vertreten.

§ 6.6 Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei und/oder einem anderen Mitglied der Partei Schaden zufügen könnte.

§ 6.7 Mitglieder können sich mit anderen Parteimitgliedern organisieren und formlose Arbeitsgruppen bilden

§ 6.8 Für Unterstützer und Gastmitglieder gelten die Regelungen der § 3.1. - 3.10 entsprechend.

§ 7 Beitragspflicht

§ 7.1 Jedes Mitglied muss Parteibeiträge entrichten. Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung (*Partei WfD -FO*)

§ 7.2 Mitgliedsrechte sind grundsätzlich immer ruhend gestellt, wenn das betreffende Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.

§ 7.3 In Anlehnung an § 10 Abs. 2 Satz 2 PartG kann das Ausüben des Stimmrechts nur bei geleistetem Beitrag erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 8.1.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder durch Erlöschen. Ein Mitglied ohne deutsche Staatsangehörigkeit verliert die Mitgliedschaft durch Erlöschen, wenn es seine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verliert und damit die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- § 8.1.2** Eine Mitgliedschaft gilt als Beendet, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit den Beiträgen in Verzug ist.
- § 8.2** Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden, muss die Unterschrift des Mitglieds enthalten und bedarf keiner Begründung. Er wird mit Zugang bei der *Partei WfD* sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.
- § 8.3** Die Beendigung der Gastmitgliedschaft und der unterstützenden Tätigkeit geschieht durch schriftliche Erklärung des Gastmitglieds oder des Unterstützers. Durch Entscheidung des zuständigen Vorstandes. Wenn gegen das Leitbild der *Partei WfD* verstoßen wird. Wenn länger als 12 Monate keine Parteiaktivität erfolgt ist.

§ 9 Mandatsträger

- § 9.1** Mandatsträger im Sinne der Satzung sind alle Mitglieder und Unterstützer, die von der *Partei WfD* als Kandidaten in ein öffentliches Amt oder Ehrenamt gewählt werden.
- § 9.2** Rechte der Mandatsträger: Mandatsträger wirken an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung mit, nehmen an Veranstaltungen, Versammlungen und an der Gremienarbeit teil, werden von der Partei in der Mandatsausübung unterstützt, können sich von Fachausschüssen und Mitgliedern der Gremien bei Mandatsausübung beraten lassen, können Anträge auf Mitgliederbefragungen auf der jeweiligen Gebietsebene stellen, werden vor Parteientscheidungen, die ihre Mandatsausübung direkt oder indirekt betreffen, angehört. Mandatsträger auf Bundes- und Landesebene können große Bundesparteitage als Gast besuchen.

§ 9.3 Pflichten der Mandatsträger:

Mandatsträger verhalten sich gemäß dem Leitbild und orientieren ihre Entscheidungen an diesem Leitbild sowie an der politischen Willensbildung der *Partei WfD*. Sie holen vor wichtigen Entscheidungen das Votum der *Partei WfD* Parteimitglieder, der entsprechenden Fachausschüsse und/oder der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates ein. Sie üben ihr Mandat offen und transparent aus, legen gegenüber den Parteiorganen des zuständigen Gebietsverbandes, den Wählern und allen interessierten Bürgern regelmäßig Rechenschaft über die Ausübung ihres Mandates ab, entrichten Mandatsträgerbeiträge gemäß der Finanzordnung (*Partei WfD -FO*).

Abschnitt III

Organe

§ 10 Parteiorgane

Parteiorgane der *Partei WfD* sind

- § 10.1 die Urabstimmung
- § 10.2 der Parteitag
- § 10.3 der Parteiausschuss
- § 10.4 der Vorstand

§ 11 Urabstimmung

- § 11.1 Eine Urabstimmung kann den Beschluss eines *Partei WfD* -Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen. Das genaue Verfahren und die Voraussetzungen werden geregelt in der Urabstimmungs-Ordnung der *Partei WfD*
- § 12.2 Gegenstand einer Urabstimmung können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch § 9 Abs 3 PartG oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein:
 - § 12.2.1 die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 - § 12.2.2 die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen (§ 9 Abs 3 PartG).

Eine Urabstimmung findet statt:

- § 12.3 Aufgrund eines Mitgliederbegehrens. Sie kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 30% der Mitglieder der betreffenden Ebene unterstützt wird.
- § 12.4.1 der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
- § 12.4.2 der Parteivorstand mit 3/4 beschließt
- § 12.4.3 oder wenn sie mindestens 2/5 der Kreisvorstände beantragen.
- § 12.5 Das Ergebnis der Urabstimmung ist eine bindende Entscheidung. Sie darf in den nächsten 2 Jahren nach der Urabstimmung nicht durch Abstimmung oder ein anders Gremium aufgehoben oder verändert werden.
 - § 12.5.1 Der Urabstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er eine 3/4 Mehrheit der Stimmen erzielt. Die Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens 3/5 der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.
 - § 12.5.2 Der Urabstimmung muss ein konkreter Urabstimmungsvorschlag enthalten und eine Begründung.
- § 12.6 Der Parteivorstand beschließt eine Verfahrensordnung (*Partei WfD -UA*) zur Durchführung der Urabstimmung. Der Parteivorstand führt die Urabstimmung durch, gemäß den beschlossenen Verfahrensrichtlinien und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien der *Partei WfD*.
- § 12.7 Gegen den Beschluss des Vorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar das zuständige Schiedsgericht anrufen.

§ 13 Der Parteitag

Der Parteitag ist das zweithöchste Organ der Partei WfD. Der Parteitag ist mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand einzuberufen. In dringenden Fällen ist eine verkürzte Einberufungsfrist von 3 Tagen möglich. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Parteitag kann weiter von 4 der Landesverbände beantragt werden, dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizulegen und eine Frist zur Antragsprüfung von 2 Wochen einzuräumen.

Zusammensetzung:

Der Parteitag setzt sich zusammen aus Teilnehmern mit beschließender Stimme und Teilnehmern mit beratender Stimme.

Teilnehmer mit beschließender Stimme sind:

- § 13.1 der Parteivorstand (nach § 16 dieser Satzung) und
- § 13.2 die Delegierten der Kreisverbände, wie auch jeweils 2 Vorsitzende der Landesverbände (siehe Partei WfD -LWO).
- § 13.2.2 Delegierte aus den Kreisverbänden werden auf der Kreismitgliederversammlung gewählt. Die teilnehmenden Delegierten der Kreisverbände werden wie folgt berechnet:
die Anzahl der Mitglieder des Kreisverbandes (MGKV) * 200 : Gesamtmitgliederzahl (GMZ) der Partei. Für jeden Kreisverband werden jedoch mind. 1 Delegierter und 1 Ersatzdelegierter gewählt. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.
Weitere Regelungen befinden sich in der Wahlordnung der Partei WfD (Partei WfD -LWO).

Teilnehmer mit beratender Stimme:

Teilnehmer mit beratender Stimme haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme. Ausgenommen von diesen Rechten ist das Stimmrecht.

- § 13.4 Die Abgeordneten (Mandatsträger), welche in den Landtag, den Deutschen Bundestag und in das Europäische Parlament gewählt wurden.
- § 13.5 Die Mitglieder des Finanzausschusses und des Schiedsgerichts
- § 13.6 Mitglieder der Fach- und Expertenausschüsse und Gremien

§ 14.1 Zuständigkeiten des Parteitages

- § 14.1 Der Vorstand beruft auf Beschluss den ordentlichen Parteitag ein, und zwar mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief, Email, Fax) mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte, der geltenden Antragsfrist und der Bedingungen zur Einreichung der Anträge.
- § 14.2 In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag mit Beschluss des Vorstandes, unter Wahrung einer 3-tägigen Einladungsfrist, einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Parteitag darf nur über Anträge beraten und Beschlüsse gefasst werden, welche unmittelbar der Grund der Einberufung sind.
- § 14.3 Die Amtsperiode eines Parteitages beträgt zwei Jahre. Während einer Amtsperiode können mehrere Tagungen nach Bedarf stattfinden.
- § 14.4 Ein Parteitag ist auch gültig, wenn er virtuell über eine Videokonferenz abgehalten wird.

§ 14.2 Aufgaben des Parteitages:

Der Parteitag ist das zweithöchste Organ der Partei *Partei WfD*.

Der Parteitag berät und beschließt über:

- § 14.2.1 Die Beschlüsse des Parteitages sind verbindlich und als Grundlage für die Arbeit der *Partei WfD* - Fraktionen und die von der *Partei WfD* geführten Bundes- und Landesregierungen, der Ausgesandten in den Landtag und Bundestag, der Kreisverbände und Ortsverbände wie auch aller weiteren Untergliederungen.
- § 14.2.2 Er beschließt über die Satzung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung.
- § 14.2.3 Er berät und beschließt das Wahlprogramm.
- § 14.2.4 Er berät und beschließt über den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Vorstandes.
- § 14.2.5 Er berät über die Arbeit und den Bericht des Parteiausschusses und überträgt dem Parteiausschuss zu seiner Entlastung und zur Entlastung des Vorstandes Aufgaben.
- § 14.2.6 Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.
Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder über ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über die Urabstimmung sinngemäß.

Der Parteitag wählt:

- § 14.3.1 Er wählt die Vorstandsmitglieder der Bundespartei, in den Kreisverbänden die Delegierten und alle nötigen Stellvertreter.
- § 14.3.2 Die Amtsperiode des Vorstandes und der Delegierten, wie auch der Stellvertreter beträgt 2 Jahre.
- § 14.3.3 Er wählt die 3 Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 15. Parteiausschuss

- § 15.1 Der Parteiausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung nicht dem Parteitag vorbehalten sind, und über die der Parteitag oder die Urabstimmung nicht selbst verbindlich entschieden haben.
- § 15.2 Der Parteiausschuss ist einzuberufen, wenn dies durch den Vorstand von 4 Landesverbände, 15 Kreisverbände oder 2/5 der Parteiausschuss-Delegierten schriftlich beantragt wird.
- § 15.3 Der Parteiausschuss ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen.
- § 15.3 Den Vorsitz des Parteiausschusses übernimmt der erste Vorsitzende der *Partei WfD* und in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende.
- § 15.4 Als nicht gewählte Mitglieder des Parteiausschusses können bis zu 3 weitere Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht teilnehmen. Diese weiteren 3 Mitglieder des Vorstandes werden themenbezogen hinzugezogen.
- § 15.5 Es können themenbezogen, in beratender Funktion Sonderbeauftragte und Experten aus den Fachausschüssen hinzugezogen werden, jedoch nicht mehr als 5 an der Zahl.
- § 15.6 Die Delegierten des Parteiausschusses werden aus den Landesverbänden vom Parteitag für eine Amtsperiode von 1 Jahr gewählt. Für jeden Landesverband mind. 2 Delegierte und 2 Ersatzdelegierte. Ist ein Landesverband noch nicht vorhanden, werden die Delegierten aus den Mitgliedern des Landes gewählt.

§ 16 Vorstand

Der Gesamtvorstand der Partei WfD setzt sich zusammen aus:

§ 16.1 Stimmberechtigte Parteivorsitzende im Vorstand:

§ 16.1.1 1. Vorsitzender

§ 16.1.2 2. Vorsitzender

§ 16.1.3 Schatzmeister.

§ 16.2 Weitere mögliche stimmberechtigte Vorstandsmitglieder:

§ 16.2.1 stellv. Schatzmeister,

§ 16.2.2 Programbeauftragter,

§ 16.2.3 stellv. Programbeauftragter,

§ 16.2.4 Wahlkampfleiter,

§ 16.2.5 stellv. Wahlkampfleiter,

§ 16.2.6 Partei-Strukturbeauftragter,

§ 16.2.7 stellv. Partei-Strukturbeauftragter,

§ 16.2.8 Marketingbeauftragter,

§ 16.2.9 stellv. Marketingbeauftragter.

§ 16.3 Beratende und nicht stimmberechtigte wechselnde Beisitzer:

Der Vorstand kann Vertretungsvollmachten an weitere Mitglieder delegieren (Beauftragte mit besonderem Bereich, Expertengremien, Expertenausschüsse, Sonderbeauftragte, etc.).

§ 17 Zuständigkeiten des Vorstands

§ 17.1 Der Vorstand leitet die Partei. Er hat Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion. Er führt die Beschlüsse der Urabstimmung, des Parteitages und des Parteiausschusses durch. Er beschließt:

§ 17.2 über Richtlinien für die politische Arbeit der Partei,

§ 17.3 über alle finanziellen Abschlüsse, die Jahresabschlüsse der Partei, insbesondere für die Etats der Partei, über die mittelfristige Finanzplanung,

§ 17.4 über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Gliederungen in der Partei,

§ 17.5 über die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben,

§ 17.6 der Vorstand kann besondere Aufgabenbereiche an einzelne Personen delegieren und Sonderbeauftragte Bestellen (z.B.: einen Datenschutzbeauftragten). Diese sind nach der Art ihrer Tätigkeit zu benennen.

§ 17.7 Der Vorstand ernennt Beratungsausschüsse und beschließt über deren Ordnung, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, informieren und beraten.

§ 17.8 Der Vorstand verabschiedet die Vergütungsordnung und die Verwaltungsordnung wie auch alle anderen Ordnungen welche nicht einem anderen Organ unterliegen.

§ 17.9 Der Vorstand wirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen mit. Der Vorstand ist berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 17.10 Er wählt und beschließt in allen Angelegenheiten, welche nicht andernorts durch das PartG oder an anderer Stelle dieser Satzung einem anderen Organ unterliegen.

¹ Alle Geschlechter sind gleich. Aus Gründen der Lesbarkeit wird an die Angleichung der geschlechterspezifischen Endungen verzichtet.

§ 18 Sitzungen der Vorsitzenden und des Vorstandes

- § 18.1 Mindestens 1 Vorsitzender berufen unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen der Vorsitzenden und des Vorstandes ein. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorsitzende an der Vorstandssitzung teilnehmen. Ein Beschluss ist gültig bei einfacher Mehrheit.
- § 18.2 Mindestens einmal im Monat muss eine Sitzung des Vorstandes stattfinden.

§ 19 Stimmrecht in den Organen der Partei

- § 19.1 Um ein Stimmrecht in den Organen der Partei auf allen Ebenen zu erhalten muss eine rechtsgültige Mitgliedschaft zustande gekommen sein, der Erstbeitrag bezahlt worden sein und kein Zahlungsverzug bestehen.
- § 19.2 In der Gründungsphase einer Organisationseinheit werden nach Bedarf individuelle abweichende Vorstandsbeschlüsse getroffen welche den Aufbau der *Partei WfD* erleichtern.

Abschnitt IV

Gliederung

§ 20 Organisationsstufen

- § 20.1 Organisationsstufen der *Partei WfD* sind:
- § 20.1.1 Bundespartei (Partei)
 - § 20.1.2 Landesverbände
 - § 20.1.3 Bezirksverbände
 - § 20.1.4 Kreisverbände
 - § 20.1.5 Ortsverbände
- § 20.2 Über die endgültige Aufnahme von Landes-, Bezirks-, Kreis und Ortsverbänden entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 21 Landesverbände

- § 22 Die Organisation von Landesverbänden obliegt der Verantwortung der Landesverbände und ist in der (*Partei WfD* -LWO) geregelt.

§ 22 Bezirksverbände

- § 22 Die Organisation von Bezirksverbänden obliegt der Verantwortung der Landesverbände und ist in der (*Partei WfD* -LWO) geregelt.

§ 23 Kreis- und Ortsverbände

- § 23 Die Organisation von Kreis- und Ortsverbänden obliegt der Verantwortung der Landesverbände und ist in der (*Partei WfD* -LWO) geregelt.

Abschnitt V

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 24 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- § 24.1.1 Der örtlich zuständige Vorstand oder der Parteivorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern treffen, wenn diese gegen die Satzung der Partei, oder das Leitbild verstoßen oder sich parteischädigend verhalten.
- § 24.1.2 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
- § 24.1.3 schwerwiegend, fortgesetzt und absichtlich gegen ethische und/oder politische Grundsätze der *Partei WfD* verstößt oder entsprechend im Widerspruch dazu handelt
- § 24.1.4 als Mandatsträger der *Partei WfD* in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der *Partei WfD* Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- § 24.1.5 in Versammlungen politischer Gegner und/oder in deren Medien (Funk, Fernsehen, Presse, Internet) gegen die erklärte Politik und das Leitbild der *Partei WfD* Stellung bezieht
- § 24.1.6 vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät
- § 24.1.7 Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut
- § 24.1.8 eine oder mehrere strafbare Handlungen begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt wurde,
- § 24.1.9 die besonderen Treuepflichten verletzt, welche für ihn als Mitglied der *Partei WfD* gelten;

§ 24.2 Ordnungsmaßnahmen sind:

- § 24.2.1 Verwarnung, Verweis, Enthebung von Parteiämtern, Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit mit einer Dauer ab zwei Jahren bis höchstens zum Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss aus der Partei.
- § 24.2.2 Für die Mitglieder eines Bundesvorstands ist der Bundesvorstand und/oder das Schiedsgericht zuständig; für Mitglieder des Landesvorstands ist einzig und allein der Bundesvorstand zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundes- und Landesvorstand entscheidet das Schiedsgericht.
- § 24.2.3 Im Falle der Aberkennung der Berechtigung zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

§ 25 Parteiausschluss

- § 25.1 Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei, deren Ordnungen oder das Leitbild verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- § 25.2 Ein schwerer Schaden ist insbesondere:
- § 25.2.1 Äußerungen oder Verhalten, welche die *Partei WfD* mit politischem, wirtschaftlichem, gewalttätigem oder religiös-extremistischem Gedankengut verbindet,
- § 25.2.2 Äußerungen oder Verhalten, welche die *Partei WfD* mit sexuellen Handlungen in Verbindung bringt, die im Strafgesetzbuch unter Strafe stehen
- § 25.2.3 vertrauliche interne Parteivorgänge oder persönliche Daten von Mitgliedern ohne Ermächtigung, Befugnis oder Auftrag eines Organs der Partei bzw. ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der betroffenen Person zur Veröffentlichung, an politische Gegner oder sonstige Dritte zu verraten oder zu veröffentlichen.
- § 25.3 Den Ausschluss beantragt der zuständige Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem zuständigen Schiedsgericht.
- § 25.4 Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Vorstands ist ausschließlich der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ausschließlich der Bundesvorstand zuständig.

- § 25.5** In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Sollte der Vorstand einen solchen Beschluss fällen, so gilt dieser Beschluss gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, handelt der Vorstand des nächst höheren Organs.
- Die Schiedsgerichte der Partei müssen in jeder Lage eines Verfahrens prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

Abschnitt VI

Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

§ 26 Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung

- § 26** Auflösung oder Ausschluss einer Gliederung der *Partei WfD* ist (gemäß § 16 PartG) nur wegen anhaltender und schwerwiegender Verstöße gegen Grundsätze des *WfD* Parteiprogramms und/oder der *WfD* –Satzung und Leitbilder mit ihren Ordnungen Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) zulässig.

§ 27 Anhaltende Verstöße

- § 27.1** Als anhaltende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1 PartG) gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die ein halbes Jahr nach der ersten Feststellung durch den Vorstand nicht unzweifelhaft endgültig beendet und/oder bereinigt sind.

§ 28 Schwerwiegende Verstöße

- § 28.1** Als schwerwiegende Verstöße (gemäß § 16 Abs. 1 PartG) gegen die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei sind solche zu bewerten, die mindestens zwei Festlegungen der ausführlichsten Variante des *WfD*-Parteiprogramms oder der Satzung und Leitbilder anhaltend und grob verletzt, so dass die Programm-Aussage ihre Wirkung und Verbindlichkeit weitgehend verliert.
- § 28.2** Gegen die Maßnahme nach § 27.1 und § 28.1 kann die Schiedsgerichtsbarkeit angerufen werden.
- § 28.3** Zuständig sind die Schiedsgerichte, in deren Zuständigkeitsbereich eine Maßnahme nach § 26 fällt.
- § 28.5** Die §§ 24 - 28 gelten auch im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und Organisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

Abschnitt VII

Verfahrensbestimmungen

§ 29 Kandidatenaufstellung

- § 29.1** An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei

mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt. Des Weiteren gilt die Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 29.2 Die Wahl der Delegierten regelt die Landeswahlordnung. (*Partei WfD -LWO*)

§ 30 Berichtspflichten, Informationsrechte

§ 30.1 In regelmäßigen Abständen berichten die Ortsverbände den Kreisverbänden, Kreisverbände den Landesverbänden, die Landesverbände dem Bundesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 30.2 Bundespartei und Landesverbände können sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren.

§ 31 Nachweis u. Anerkennung d. Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung/ZMD Datenschutz

§ 31.1 Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom zuständigen Vorstand oder einem benannten Beauftragten unverzüglich der zentralen Mitgliederverwaltung zu melden.

§ 31.2 Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile gemäß *Partei WfD-FO* bezahlt worden sind.

§ 31.3 Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederverwaltung ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
Für den Datenschutz in der *Partei WfD* gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 32 Eingriffsrechte der Bundespartei und der Landesverbände

§ 32.1 Erfüllen die Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der nächsthöheren Gliederung das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 33 Weisungsrecht des Wahlkampfleiters

§ 33.1 Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Landes- oder Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Wahlkampfleiters gebunden.

§ 34 Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen

§ 34.1 Die Organe der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung nach der in der Satzung festgelegten Fristen erfolgt, mit Angabe der Tagesordnung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans anwesend ist, sofern im PartG oder in einer Nebenordnung nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist.

§ 34.2 Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 34.3 Bei Parteitag oder Hauptversammlungen auf allen Ebenen der Parteiorganisation gilt bis zu

einer Gesamtmitgliederzahl von 100 und einer Direktteilnahme der Mitglieder ohne Delegiertenwahl die Beschlussfähigkeit für den Fall als gegeben, wenn mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl im entsprechenden Einzugsgebiet der Parteiebene der entsprechenden Versammlung anwesend sind.

- § 34.4 Sollte ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert sein kann die Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Der Nachweis der Übertragung muss vorliegen. Aus dem Nachweis müssen der volle Name des verhinderten Mitgliedes sowie der volle Name der Vertretung und das Datum der Veranstaltung beinhalten. Ein Mitglied kann max. 2 weitere Stimmen auf sich vereinen.
- § 34.5 Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen lassen.
- § 34.6 Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.) steht dem Postweg gleich.
- § 34.7 Ein digitaler Aushang steht einem analogen Aushang gleich.
- § 34.8 Alle Sitzungen der Organe können auch in Online-Konferenzen tagen. Dazu können alle gängigen Kommunikationswege genutzt werden.
- § 34.9 Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.
- § 34.10 Digitale Abstimmungsverfahren stehen einem analogen Abstimmungsverfahren gleich

§ 35 Erforderliche Mehrheiten

- § 35.1 Bei der Begrifflichkeit der „einfachen Mehrheiten“ wird sich an der Definition des Deutschen Bundestages mit dem Stand vom 20.07.2020 orientiert.
- § 35.1.1 Einfache Mehrheit (nach der Definition des Bundestages): Im Normalfall genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Theoretisch könnte der Bundestag eine Entscheidung mit zwei Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei sonstigen Enthaltungen treffen.
- § 35.2 Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung erfordern die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für die Zusammensetzung des Vorstandes sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgeblich.

§ 36 Wahlen

- § 36.1 Personenbezogene Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch Briefwahl, Abstimmungszettel oder digitale Abstimmungsverfahren. Alle nicht personenbezogenen Wahlen können offen erfolgen. Mit einfacher Mehrheit kann die Versammlung eine geheime Wahl beantragen.
- § 36.2 Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, es sei denn, die Satzung sieht ein anderes Verfahren vor. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 37 Beschluss-Beurkundung

- § 37.1 Die Beschlüsse des Parteitages sind zu protokollieren. Die Beschlüsse sind ab sofort gültig unter Vorbehalt der Verteilung des Protokolls. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem

Protokollanten mit Namen zu versehen und zu verteilen. Beschlüsse sind auch ohne Unterschrift gültig.

Abschnitt VIII

Sonstige Bestimmungen

§ 38 Entlohnung

§ 38.1 Durch Beschluss des jeweiligen Bundes-, Landes-, Kreis- Ortsvorstandes können Mitglieder eine faire und angemessene Vergütung in Abhängigkeit ihres zeitlichen Arbeitseinsatzes erhalten. Die Vergütung wird offengelegt und den Parteimitgliedern zugänglich gemacht.

§ 39 Schiedsgerichte

§ 39 Es ist ein Schiedsgericht zu bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der **Partei WfD** regelt die Schiedsgerichtsordnung (**Partei WfD -SO**)

§ 40 Widerspruchsfreie Satzungen

§ 40 Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der **Partei WfD**, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung, der Verwaltungsverordnung (**Partei WfD -VO**) der Schiedsgerichtsordnung (**Partei WfD -SO**) und der Finanzordnung (**Partei WfD -FO**) sowie der Landeswahlordnung (**Partei WfD -LWO**) und der Urabstimmungs-/Mitgliederbegehren Ordnung (**Partei WfD -UA**) die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen der **Partei WfD** unmittelbar angewendet werden.

§ 41 Salvatorische Klausel

§ 41 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

